

Weisung zum 614.8 planmäßiges Stören

Gültigkeitszeitraum: 01.09.2026 - Ende der Saison 2029/30



614.8 Ein Spieler oder Betreuer begeht ein Vergehen mit der klaren Absicht zur planmäßigen Störung des Spiels (925).

Weisung:

Der Einsatz von Haft- oder Gleitmitteln entsprechend SPRGK 403.3 wird als planmäßiges Stören gewertet.